

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 13 BJ 1/91

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Hessen,
Frankfurt 70, Städelstraße 28,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. April 1991 durch die Richter Prof. Dr.
B a l t z e r,
Dr. E n g e l m a n n und B a l z e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 21. September 1990 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander für das Beschwerdeverfahren
nicht zu erstatten.



Gründe:

In dem Rechtsstreit über die Gewährung der Rente wegen Erwerbs- (EU) bzw. Berufsunfähigkeit (BU) hat das Landessozialgericht (LSG) im angefochtenen Urteil die Berufung gegen das klagabweisende Urteil des Sozialgerichts (SG) zurückgewiesen.

Mit ihrer Beschwerde macht die Klägerin einen Verstoß gegen § 1246 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) und § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) geltend.

Die Beschwerde ist unzulässig, denn die Begründung entspricht nicht der in § 160a Abs 2 Satz 3 SGG vorgeschriebenen Form.

Nach § 160 Abs 2 SGG kann die Revision nur wegen grundsätzlicher Bedeutung, Divergenz oder eines Verfahrensmangels zugelassen werden. Der geltend gemachte Verfahrensmangel kann dabei nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muß in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Die Klägerin hat den von ihr behaupteten Verfahrensmangel nicht hinreichend dargelegt. Sie rügt, daß das LSG seiner Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts (§ 103 SGG) nicht ausreichend nachgekommen sei. Ein Verstoß gegen § 103 SGG ist nur dann hinreichend bezeichnet, wenn der Beweisantrag, dem das LSG nicht gefolgt ist, so genau bezeichnet ist, daß er für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbar ist (vgl. Bundessozialgericht -BSG- SozR 1500 § 160 Nr 5). In der Beschwerdebegründung hat die Klägerin keinen Beweisantrag bezeichnet, den sie gestellt hat und dem das LSG nicht nachgekommen ist.

Mit ihrer Rüge, das LSG habe § 1246 Abs 2 RVO verletzt, legt die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht hinreichend dar. In der Beschwerdebegründung ist die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nur hinreichend dargelegt, wenn die zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnet und ersichtlich ist, weshalb ihre Klärung grundsätzliche Bedeutung hat (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 11 und Nr 60 mwN). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung hat die Klägerin in der Beschwerdebegründung nicht klar bezeichnet. Sie macht zwar geltend, daß das LSG keine Erwägungen darüber angestellt habe, ob die Rechtsprechung des BSG zur BU und EU fortzuentwickeln sei. Eine klare Darlegung der



nach Meinung der Klägerin entscheidungserheblichen Rechtsfrage liegt darin nicht. Die Klägerin macht weiter geltend, daß im Wege der Rechtsfortentwicklung geprüft werden sollte, ob die bisher geltenden Orientierungspunkte über die Anforderungen an die Aufklärung des Sachverhalts noch ausreichen oder aber ob im Wege der Revision Bedürfnisse der Massenverwaltung durch geänderte oder ergänzte Generalisierungsmaßstäbe eine Fortentwicklung erfahren. Diese Fortentwicklung könnte insbesondere darin bestehen, daß ein Versicherter grundsätzlich nicht mehr auf die Praxis der Arbeitsverwaltung der Bundesrepublik verwiesen werden sollte, um im Wege der Verweisung einen Arbeitsplatz zu finden. Als Rechtsfrage läßt sich diesem Vorbringen möglicherweise entnehmen, ob nicht der Arbeitsmarkt der Bundesrepublik, sondern ein speziellerer Arbeitsmarkt für die Beantwortung der Frage herangezogen werden müßte, um zu entscheiden, ob ein Versicherter mit dem ihm verbliebenen Leistungsvermögen noch eine konkrete Chance hat, einen Arbeitsplatz zu erlangen. Auch wenn man das Vorbringen der Klägerin so versteht, ist damit die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht hinreichend dargelegt. Die von der Klägerin aufgeworfene Rechtsfrage ist, wie sie selbst einräumt, bereits vom BSG entschieden. Sie ist auch noch in jüngster Zeit von der Rechtsprechung bestätigt worden (vgl BSG SozR 2200 § 1247 Nr 53 S 103, 105). Eine Rechtsfrage, die das BSG entschieden hat, ist aber im allgemeinen nicht mehr klärungsbedürftig und kann somit keine grundsätzliche Bedeutung haben, es sei denn, die Beantwortung der Frage ist klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden. Das muß substantiiert vorgetragen werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 65 mwN). Letzteres ist hier nicht geschehen. Der in diesem Zusammenhang von der Klägerin vorgebrachte allgemeine Hinweis auf Treu und Glauben reicht dafür nicht aus.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

